

07.09.2010

## Antrag

der Fraktion der CDU

### **Artenschutz für alle Tiere - Neuauflage der Kormoran-Verordnung schnell umsetzen**

Die deutliche Zunahme der Kormoranbestände, insbesondere der Herbst- und Winterbestände (1992: ca. 3.500, 2004 bis 2008: durchschnittlich ca. 6.500 bis 7.500), in den letzten zwei Jahrzehnten hat dazu geführt, dass sich die Fischbestände in Nordrhein-Westfalen spürbar verringert haben. Der Kormoran hat mit 500g Fisch/Tag einen hohen Futterbedarf. Er weist ein unspezifisches Fressverhalten auf, wobei er leicht zu erbeutende Fische in einer Größe von 20-30 cm bevorzugt. Fische im reproduktionsfähigen Alter sind somit in besonderem Maße Beutetiere des Kormorans.

Kormorane haben einen großen täglichen Aktionsradius, der nicht selten bis zu 50 km beträgt. Da er keine natürlichen Feinde hat, konnte sich der Kormoran ungehindert ausbreiten und gilt mit etwa 1,5 bis 2 Millionen Exemplaren in Europa allgemein als nicht gefährdet. Die starke Vermehrung hat dazu geführt, dass in den Fließgewässern neben bisher im Bestand nicht gefährdeten Fischarten auch Rote-Liste-Arten wie Äsche, Bachforelle, Lachs, Maifisch und Aal massiv betroffen sind. Die Bestandsstärke und Reproduktionskraft insbesondere der geschützten Arten hatte sich bereits deutlich reduziert.

Fische sind nach der Landesfischereiverordnung geschützt. Das Vorhandensein eines vielfältigen und hohen Fischvorkommens ist ein Anzeichen für den guten ökologischen Zustand der Fließgewässer und ist für die Erfüllung der Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie von Bedeutung. Darüber hinaus stehen Lachs und Maifisch unter dem Schutz der FFH-Richtlinie.

Die vorhergehende Landesregierung hat deshalb am 2. Mai 2006 mit Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses die Kormoran-Verordnung erlassen, die zum Schutz der heimischen Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden zulässt, den Kormoranbestand abweichend von § 42 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zu reduzieren. Die Verordnung ist zum 31. März 2010 ausgelaufen. Zum Schutz der Fischbestände sind geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Kormoranbestände rechtzeitig vor dem Beginn der Herbst-/Wintersaison zu ergreifen.

Datum des Originals: 07.09.2010/Ausgegeben: 07.09.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Naturschutzgebiete haben sich in einigen Landesteilen zunehmend zu Rückzugsgebieten ganzer Kormorankolonien von mehreren hundert Tieren entwickelt, in denen die Fischbestände bereits deutlich reduziert sind und von denen aus Beutezüge zu weit entfernt liegenden Fischgewässern unternommen werden. Die Rechtsprechung hat in der Kormoran-Verordnung keine ausreichende Handhabe für ein erleichtertes Vorgehen durch die Unteren Landschaftsbehörden gesehen. Hier ist es erforderlich, eine europarechtskonforme Ausnahmeregelung von den Verbotsvorschriften zu Artikel 9 der EG-Vogelschutz-Richtlinie zu erarbeiten.

#### **Der Landtag stellt fest:**

1. Die Kormoran-Verordnung hat sich bewährt. Die Landesregierung hat in einer ersten Bestandsaufnahme die Auswirkungen der Kormoran-Verordnung überprüft (Vorlage 14/3188). Demnach ist das deutliche Anwachsen der Kormoranbestände gestoppt worden. Sowohl die Anzahl der Kormoran-Brutpaare wie die Zahl der Herbst-Rastbestände haben sich in Nordrhein-Westfalen seit Inkraft-Treten der Kormoran-Verordnung stabilisiert. Die im Laufe der Jahre deutlich gestiegene Zahl der Abschüsse belegt, dass die Regulierung des Kormoranbestandes zum Erhalt der Biodiversität dringend erforderlich war.
2. Die Angelfischerei spürt erste positive Auswirkungen auf die Fischbestände.
3. Die Kormoran-Verordnung hat eine wirkungsvolle Handhabe ermöglicht, ohne dass ein wesentlicher bürokratischer Aufwand verursacht wurde.
4. Der Landtag erkennt in der Kormoran-Verordnung ein geeignetes Instrument, die Kormoranbestände in Nordrhein-Westfalen bis zum Inkrafttreten eines europaweiten Managements zu regulieren.

#### **Der Landtag beschließt:**

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Kormoran-Verordnung zu erlassen, damit es in der bevorstehenden Herbst-/Wintersaison in Nordrhein-Westfalen nicht zu einem erneuten Anwachsen der Kormoranpopulation kommt.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine rechtssichere Regelung zu schaffen, die im Einklang mit den Vorschriften des Artikels 9 der EG-Vogelschutz-Richtlinie eine wirksame Vergrämung der Kormorane aus Natur- und Vogelschutzgebieten ermöglicht.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, regelmäßig über die Bestandssituationen bei Fischen und Kormoranen zu berichten. In diese Berichterstattung sind die Fischereiverbände einzubeziehen.

Karl-Josef Laumann  
Armin Laschet  
Josef Hovenjürgen  
Rainer Deppe

und Fraktion